

GR-Vorlage Nr. 014/2024

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
20.02.2024

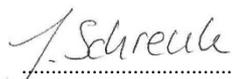


zu TOP 4 öffentlich

Hauptsatzung - 2.Änderung

Gemeinde Enzklosterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 014/2024

| | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich | Umlaufbeschluss | zur Beschlussfassung | zur Vorberatung | zur Kenntnis |
|---|------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|
| Gemeinderat | 20.02.2024 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Aufgestellt: Enzklosterle, 01.02.2024  Jacqueline Schrenk | | | | | | | |
| Sichtvermerk: Enzklosterle, 12.02.2024  Bürgermeisterin Sabine Zenker | | | | | Gemeinderat genehmigt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Enzklosterle, Datum | | |

Hauptsatzung - 2. Änderung

Sachverhalt:

Seit dem Beschluss aus dem Jahr 2005 beinhaltet die Hauptsatzung von Enzklosterle unverändert den § 14 Wahl.

Laut § 27 Abs. 2 GemO können nur benachbarte Ortsteile zu einem Wohnbezirk zusammengefasst werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Calw setzt das „benachbart“ ein Berühren der einzelnen Ortsteile voraus. Die Ortsteile Gompelscheuer und Nonnemiß bspw. berühren sich nicht.

Daher muss die Hauptsatzung muss geändert werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg muss in diesem Fall die Hauptsatzung mit der **Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder** des Gemeinderats (also auch die des Bürgermeisters – vgl. § 25 Abs. 1 GemO) beschlossen werden (qualifizierte Mehrheit). Für die Änderung der Hauptsatzung gilt in diesem Fall bei 10 Gemeinderäten + Bürgermeister = 11 Stimmen, somit wird eine Mehrheit von mindestens 6 Stimmen benötigt. Ungeachtet der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Gemäß § 25 GemO kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Die Zahl der Gemeinderäte bleibt bei 10.

Die Verwaltung schlägt daher die beigefügte Änderung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklösterle.

Anlage:

- 2. Änderung der Hauptsatzung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklosterle vom 17.11.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklosterle vom 17.11.2020 beschlossen:

§ 1

Abschnitt VI. Unechte Teilortswahl mit dem enthaltenen § 14 Wahl wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklosterle tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Enzklosterle, 20.02.2024

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.